

auszubildende Person

B. PRAKTIKUM →

Name der Praktikumsstätte im Ausland

Anschrift der Praktikumsstätte im Ausland, Staat

Zeitraum des Praktikums im Ausland →
 von

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung in der Fachrichtung →
 Fachrichtung

an der Ausbildungsstätte
 Bezeichnung

in
 Anschrift

In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn dieses Praktikums insgesamt absolviert

 Schuljahr(e)/Semester, davon

Schuljahr(e)/Semester im Ausland, und zwar in

 Staat

3+ und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten nein ja

 von

 bis

3+ Wenn ja: Bitte Förderungsbescheid in Kopie vorlegen.

Mein Pflichtpraktikum ist zwingend im Ausland zu absolvieren nein ja

AUSBILDUNGSBEIHILFEN

Für die unter A oder B bezeichnete Ausbildung wird von anderer Stelle (z. B. ERASMUS, Hochschule, DAAD) eine Ausbildungsbeihilfe/Stipendium gewährt bzw. wurde von mir beantragt

4+ nein ja Betragshöhe

 Währung

4+ Wenn ja: Bitte Bewilligungsbescheid in Kopie vorlegen. Falls noch nicht vorhanden, bitte nachreichen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Über die Auslandsförderung entscheiden besondere Ämter für Ausbildungsförderung (Anschriften siehe www.bafög.de). Das gilt auch, wenn Sie bereits im Inland oder für die Ausbildung in einem anderen Land Ausbildungsförderung erhalten.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Auslandsförderung frühzeitig, möglichst 6 Monate im Voraus, zu stellen.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen worden sind.

Datum, Unterschrift/Namensangabe durch die auszubildende Person

BESCHEINIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTE ZUM PRAKTIKUM →

Bezeichnung der Praktikumsstelle, Staat

Zeitraum des Praktikums im Ausland
 von

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das oben unter B angegebene Praktikum ist vorgeschrieben, noch abzuleisten, inhaltlich geregelt und wird anerkannt → ja nein

Die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums beträgt laut Studien- und Prüfungsordnung

 Wochen

 Monate

→ Die Ausbildungsstätten (Hochschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen, Akademien) sind nach § 47 BAföG verpflichtet, diese Bescheinigung auszustellen. **Diese Bescheinigung ist nicht von der Praktikumsstelle auszustellen.**

→ Die Anerkennung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung bekannten Umstände.

Datum, Unterschrift/Namensangabe der Ausbildungsstätte

– Stempel –

19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35